



## Richtlinien für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten an der Grundschule Iggingen

### 1. Trägerschaft der Betreuung

Den Grundschulern in Iggingen wird eine Betreuung vor und nach dem Schulunterricht (Kernzeitbetreuung) am Vormittag angeboten. Auf Wunsch der Eltern (Personensorgeberechtigten) können die Grundschüler von Montag bis Donnerstag zusätzlich eine Betreuung in der Mittagszeit sowie eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen. Träger des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Iggingen.

### 2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. In der Betreuungszeit können die Hausaufgaben erledigt werden. Unterricht findet nicht statt.

### 3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

Die Aufnahme des Schülers erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars mit gleichzeitiger Erteilung eines Lastschriftmandats zum monatlichen Bankeinzug der Elternbeiträge. Die Kinder werden jeweils zum Beginn des in der Anmeldung genannten Monats aufgenommen. Die Anmeldung für einen bestimmten Tag ist verbindlich. Ein Tauschen der Betreuungstage ist nicht möglich. Eine vertragliche Änderung der Betreuungstage ist nach Absprache möglich.

Der Aufnahmevertrag (Anmeldung) wird grundsätzlich für die Dauer des Schuljahres (01. August bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres) abgeschlossen. Eine Abmeldung/Änderung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schulhalbjahresende (31. Januar) möglich. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B. Wegzug.

Wenn ein Schüler länger als vier Wochen unentschuldigt der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist, wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind oder wenn für Mitschüler/innen/Betreuer/innen unzumutbares Störverhalten in der Betreuung gegeben ist, kann ein Ausschluss des Schülers vom Betreuungsangebot erfolgen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Grundsätze möglich. Der Ausschluss ist von der Gemeinde mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Folgemonats schriftlich zu erklären.

### 4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

Die Betreuung findet an Schultagen in der Grundschule statt. Die Betreuung gliedert sich in fünf Blöcke:

**Block I: Betreuung vor dem Unterricht** - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn

**Block II: Betreuung nach dem Unterricht** - Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 13:00 Uhr

**Block III: Betreuung in der Mittagszeit** - Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Block IV: Mittagessen** - Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Block IV: Nachmittagsbetreuung** - Montag bis Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr

Wenn Sie Ihr Kind krankmelden wollen oder ein Schüler einen oder mehrere Tage fehlt, ist die Betreuungskraft zu informieren. Diese erreichen Sie während den Betreuungszeiten unter folgender Rufnummer: 0176 63442322.

### 5. Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.

Die Schüler, die an den Betreuungsangeboten teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.

Die Betreuungskräfte können für den Weg nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die ein Schüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (Personensorgeberechtigten).

## 6. Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe für 11 Monate einen monatlichen Elternbeitrag; der Sommerferienmonat August ist beitragsfrei. Beitragsschuldner sind der/die Personensorgeberechtigte(n) der Schüler. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Der Beitrag wird grundsätzlich am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Ausnahme hiervon ist der Beitrag September, der nur mit 50 % berechnet und zusammen mit dem Oktoberbeitrag eingezogen wird. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch Fernbleiben des Schülers. Für die Entrichtung des Elternbeitrags muss ein Lastschriftmandat erteilt werden.

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

**- Block I: Betreuung vor dem Unterricht ab 7.00 Uhr Montag – Freitag (Kernzeitbetreuung)**

4 € / Betreuungstag / Schüler / Monat

**- Block II: Betreuung nach dem Unterricht bis 13.00 Uhr Montag – Freitag (Kernzeitbetreuung)**

4 € / Betreuungstag / Schüler / Monat

**- Block III: Betreuung in der Mittagszeit Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 14:00 Uhr**

4€ / Betreuungstag / Schüler / Monat

**-Block IV: Mittagessen**

20 € / Tag / Schüler / Monat

**- Block V: Nachmittagsbetreuung von 14.00 bis 16.00 Uhr (Montag bis Donnerstag)**

8 € / Betreuungstag / Schüler / Monat

Die Gemeinde Iggingen behält sich vor, die Elternbeiträge auch während des laufenden Schuljahres entsprechend anzupassen. Eine Mindestteilnehmerzahl von Schülern bei den einzelnen Betreuungsangeboten ist erforderlich.

## 7. Datenschutz

Ich willige ein, dass die Gemeinde Iggingen meine personenbezogenen Daten sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, erheben, speichern und nutzen darf. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden die erhobenen Daten nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, außer es besteht von Seiten eines Vertragspartners ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung. Mit ist bewusst, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Weitere Infos zum Datenschutz der Gemeinde Iggingen finden Sie unter [www.iggingen.de](http://www.iggingen.de) (Gemeinde Iggingen/Service & Impressum/Datenschutz).

**8. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Personensorgeberechtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.**



Klemens Stöckle  
Bürgermeister